

# **Satzungen des Gemeindeverbandes Musikschule Kirchspiel der Gemeinden**

**Böttstein  
Full-Reuenthal  
Koblenz  
Leibstadt  
Leuggern  
Mandach**

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b>	<b>3</b>
§ 1	Funktionsbezeichnungen	3
§ 2	Bestand, Name, Sitz und Zweck	3
§ 3	Beitritt weiterer Gemeinden	3
§ 4	Schulanlagen	3
§ 5	Miete, Nutzungsrechte	4
<b>II.</b>	<b>Finanzielles</b>	<b>4</b>
§ 6	Finanzierung	4
§ 7	Gemeindebeiträge	4
§ 8	Investitionsausgaben	4
§ 9	Rechnungsführung	5
§ 10	Entschädigungen	5
<b>III.</b>	<b>Organisation</b>	<b>5</b>
§ 11	Organe	5
§ 12	Vorstand	5
§ 13	Aufgaben des Vorstands	6
§ 14	Musikschulkommission	7
§ 15	Aufgaben der Musikschulkommission	7
§ 16	Kontrollstelle	7
§ 17	Geschäftsordnung, Vertretung, Zeichnungsberechtigung	7
§ 18	Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden	8
§ 19	Erlass der Satzungen und Satzungsänderungen	8
§ 20	Mitwirkungsrechte	8
§ 21	Haftung	9
<b>IV.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 22	Austritt	9
§ 23	Auflösung	9
§ 24	Inkrafttreten	9
<b>V.</b>	<b>Genehmigungsvermerke</b>	<b>10</b>

## **I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **§ 1 Funktionsbezeichnungen**

<sup>1</sup> Personenbezeichnungen in diesem Reglement beziehen sich auf alle Geschlechter.

### **§ 2 Bestand, Name, Sitz und Zweck**

<sup>1</sup> Gestützt auf § 108 der Verfassung des Kantons Aargau vom 25. Juni 1980, §§ 74 ff. des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindengesetz) vom 19. Dezember 1978 und § 56 des Schulgesetzes vom 17. März 1981 bilden die Einwohnergemeinden Böttstein, Full-Reuenthal, Koblenz, Leibstadt, Leuggern und Mandach unter dem Namen «Musikschule Kirchspiel» (nachfolgend MUSKI genannt) einen Gemeindeverband mit eigener Rechtspersönlichkeit.

<sup>2</sup> Der Verband hat seinen Sitz in Kleindöttingen (Gemeinde Böttstein).

<sup>3</sup> Der Verband bezweckt die gemeinsame Führung einer Musikschule.

<sup>4</sup> Er leistet einen Beitrag zur musikalischen Bildung und stärkt die Musikkultur.

<sup>5</sup> Das Angebot der Musikschule steht allen Volksschülern, Jugendlichen und Erwachsenen der Verbandsgemeinden offen.

### **§ 3 Beitritt weiterer Gemeinden**

<sup>1</sup> Weitere Gemeinden können zu den vom Vorstand festzusetzenden Bedingungen mit Zustimmung der Gemeindeversammlungen der bisherigen Verbandsgemeinden dem Verband beitreten (§ 13 Abs. 1 lit. f in Verbindung mit § 18 Abs. 1 lit. a).

<sup>2</sup> Weitere Gemeinden können von den Dienstleistungen des Verbandes Gebrauch machen, ohne diesem beizutreten. Die Zusammenarbeit ist vertraglich zu regeln (Vertragsgemeinden). In Einzelfällen entscheidet der Vorstand über einen Vertragsabschluss.

<sup>3</sup> Vertragsgemeinden erhalten keine Vertretung in den Organen.

<sup>4</sup> Den Vertragsgemeinden stehen die Mitwirkungsrechte gemäss § 20 Abs. 3 lit. e zu.

### **§ 4 Schulanlagen**

<sup>1</sup> Die Schulanlagen stehen im Eigentum der Verbandsgemeinden oder der Schulverbände.

<sup>2</sup> Die Musikschule ist um dezentralen Unterricht bemüht. Sie erteilt nur in Gemeinden Musikunterricht, in denen die notwendigen Lokalitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

<sup>3</sup> Die Verbandsgemeinden und Schulverbände müssen genügend Schulraum zur Verfügung stellen und diesen angemessen unterhalten. Die Räume inkl. Musikinstrumente sollen den Vorgaben des Gemeindeverbandes MUSKI entsprechen.

## **§ 5 Miete, Nutzungsrechte**

<sup>1</sup> Für die Mitbenützung der im ausschliesslichen Eigentum der Standortgemeinde stehenden Büroräumlichkeiten für die Musikschulleitung und Musikschulverwaltung durch die MUSKI wird dieser vom Verband ein kostendeckender Mietzins gemäss kantonaler Schulgeldverordnung entrichtet. Die Nutzungsrechte des Verbandes sind vertraglich zu regeln. Die aus der gemeinsamen Benützung dieser Anlagen entstehenden Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten sind in den Mietkosten enthalten. Allfällige Mietkosten für weitere Räume werden der Verbandsrechnung belastet.

<sup>2</sup> Die durch den Gemeindeverband MUSKI genutzten Räume für die Oberstufe am Standort in Kleindöttingen werden diesem gemäss kantonaler Schulgeldverordnung in Rechnung gestellt.

## **II. FINANZIELLES**

### **§ 6 Finanzierung**

<sup>1</sup> Der Gemeindeverband MUSKI wird finanziert durch:

- Kantonsbeiträge
- Gemeindebeiträge
- Elternbeiträge
- Beiträge von erwachsenen Musikschülern
- Subventionen
- Weitere Beiträge und Spenden

<sup>2</sup> Der Verband legt in einem Reglement die Höhe der Elternbeiträge für alle Verbandsgemeinden einheitlich fest.

<sup>3</sup> Die Unterrichtstarife für Schülerinnen und Schüler aus Nichtverbandsgemeinden werden kostendeckend festgelegt.

### **§ 7 Gemeindebeiträge**

<sup>1</sup> Die Betriebskosten inkl. Kosten der Musikschulleitung und -verwaltung werden proportional zur Einwohnerzahl mit Stichdatum 31. Dezember des Vorjahres auf die Verbandsgemeinden verteilt. Die Kosten für die Unterrichtslektionen (Personalaufwand der Musiklehrpersonen) werden nach Abzug der Elternbeiträge und der Kantonsbeiträge von den Verbandsgemeinden nach Schülerlektionen getragen.

<sup>2</sup> Der Verband kann für die laufenden Verpflichtungen ein Bankkontokorrent in Anspruch nehmen und nach Bedarf von den Verbandsgemeinden weitere Akontozahlungen einverlangen, so dass die Liquidität des Verbandes gewährleistet ist.

### **§ 8 Investitionsausgaben**

<sup>1</sup> Beschlüsse über einmalige Investitionen von mehr als CHF 50'000 bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

## **§ 9 Rechnungsführung**

<sup>1</sup> Für das Budget, die Rechnungsführung und die Rechnungsablage gelten die kantonalen Vorschriften über den Finanzhaushalt der Gemeinden und Gemeindeverbände.

<sup>2</sup> Der Vorstand bestimmt die rechnungsführende Stelle (§ 13 Abs. 1 lit. i).

<sup>3</sup> Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 10 Entschädigungen**

<sup>1</sup> Die Organe werden direkt durch den Verband entschädigt. Der Vorstand setzt im Rahmen des Budgets die Ansätze für die Sitzungsgelder und Spesen fest.

<sup>2</sup> Die Ansätze für Sitzungsgelder und Spesen sind nicht höher als jene der angeschlossenen Gemeinden mit den höchsten Ansätzen.

## **III. ORGANISATION**

### **§ 11 Organe**

<sup>1</sup> Die Organe des Verbandes sind:

- a) der Vorstand
- b) die Kontrollstelle

Die Amtsdauer der Organe entspricht derjenigen der Gemeinderäte.

<sup>2</sup> Der Vorstand setzt eine Musikschulkommission ein.

<sup>3</sup> Eine Doppelfunktion in den Organen des Verbandes ist nicht möglich. Mitarbeitende, die beim Verband angestellt sind, können keine Organfunktion übernehmen.

### **§ 12 Vorstand**

<sup>1</sup> Der Vorstand besteht aus je 1 Gemeinderatsmitglied pro Verbandsgemeinde. Das Vorstandsmitglied wird vom Gemeinderat der jeweiligen Verbandsgemeinde gewählt.

<sup>2</sup> Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme.

<sup>3</sup> Das Präsidium obliegt dem Vertreter der Sitzgemeinde. Ansonsten konstituiert sich der Vorstand selbst. Er legt Kompetenzen und Aufgabenverteilung in einem Funktionendiagramm mit Pflichtenheft fest.

<sup>4</sup> Die Vorstandssitzungen werden durch den Präsidenten bzw. Präsidentin unter Beilage der Traktandenliste spätestens 5 Tage vor dem Sitzungstermin einberufen. 3 Mitglieder können unter Angabe der Gründe die Einberufung des Vorstandes verlangen.

<sup>5</sup> Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>6</sup> Die Beschlussfassung erfolgt mit dem einfachen Mehr der Stimmkraft der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident bzw. die Präsidentin den Stichentscheid.

<sup>7</sup> Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung wird vom Vorstand bestimmt, in der Regel übernimmt dies eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Musikschulverwaltung.

<sup>8</sup> Die Musikschulleitung und die Musikschulkommission nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil, in der Regel mit je einer Person.

<sup>9</sup> Die an der Sitzung gefassten Beschlüsse werden den Verbandsgemeinden schriftlich mitgeteilt.

### **§ 13 Aufgaben des Vorstands**

<sup>1</sup> Dem Vorstand obliegen die vom Schul- und vom Gemeindegesetz und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen überbundenen Aufgaben, die nicht einem anderen Organ übertragen sind. Dies sind insbesondere:

- a) Beschlussfassung über das Budget und die beantragten Gemeindebeiträge
- b) Beschlussfassung über die Jahresrechnung inkl. Investitionsrechnung, Rechenschaftsbericht und Kreditabrechnungen
- c) Beschlussfassung über Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen
- d) Festsetzung der Beiträge der Vertragsgemeinden
- e) Erlass und Änderung des Musikschulreglements, des Kompetenzreglements, des Reglements über Besoldungen und Entschädigungen sowie weitere notwendige Reglemente
- f) Beschlussfassung über den Beitritt weiterer Verbandsgemeinden zuhanden der Gemeindeversammlung und über die entsprechenden Bedingungen.
- g) Beschlussfassung über Schulverträge mit den Vertragsgemeinden (§ 3 Abs. 2)
- h) Beschlussfassung über den frühzeitigen Austritt von Verbandsgemeinden
- i) Bestimmen der rechnungsführenden Stelle
- j) Beschlussfassung über einmalige Investitionen bis CHF 50'000
- k) Beschlussfassung über Geschäfte, die der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden bedürfen (§ 18 Abs. 1)
- l) Festsetzung des Stellenplans für festangestelltes Verbandspersonal (ausgenommen Instrumentallehrpersonen)
- m) Festlegung des Publikationsorgans
- n) Festlegung von Besoldungen und Entschädigungen der Verbandsangestellten
- o) Festlegung der Entschädigung der rechnungsführenden Stelle
- p) Beschlussfassung über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis zum Betrag gemäss Finanzverordnung des Kantons Aargau unter Vorbehalt von § 18 Abs. 1 lit. b dieser Satzungen
- q) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben bis zu 50 % des Betrages gemäss § 19 Finanzverordnung

<sup>2</sup> Der Vorstand kann Aufgaben und Entscheidungsbefugnisse an ein einzelnes Vorstandsmitglied oder an die Musikschulkommission delegieren.

## **§ 14 Musikschulkommission**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern. Jede Gemeinde hat das Recht, ein Mitglied zu delegieren.

<sup>2</sup> Die Wahl der Kommissionsmitglieder obliegt dem Vorstand.

<sup>3</sup> Die Musikschulkommissionsmitglieder müssen in der Regel ihren Wohnsitz in einer der Verbandsgemeinden haben.

<sup>4</sup> Die Musikschulkommission konstituiert sich selbst.

<sup>5</sup> Die Musikschulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

## **§ 15 Aufgaben der Musikschulkommission**

<sup>1</sup> Die Musikschulkommission ist insbesondere zuständig für:

- a) Wahlvorschlag des Musikschulleiters und des Sekretariatspersonals zu Händen des Vorstands, Wahl der Musiklehrpersonen sowie Regelung und Beaufsichtigung der Dienstverhältnisse im Rahmen des Stellenplans, des Personalreglements und des kantonalen Rechts
- b) Erlass und Überwachung der Pflichtenhefte für das Personal
- c) Überwachung des Betriebs
- d) Festlegung der kostendeckenden Beiträge nicht volksschulpflichtiger Musikschüler
- e) Empfehlung über die Höhe der Elternbeiträge
- f) Empfehlung über die Ausgestaltung und Einrichtung der Unterrichtsräume
- g) Festlegung des Unterrichtsangebots
- h) Budgetvorschlag zu Händen des Vorstands

<sup>2</sup> Weitere Zuständigkeiten und Kompetenzen werden in einem vom Vorstand festgelegten Kompetenzreglement definiert.

## **§ 16 Kontrollstelle**

<sup>1</sup> Die Kontrollstelle besteht aus 3 Mitgliedern (Stimmberechtigte der Verbandsgemeinden).

<sup>2</sup> Die Wahl obliegt auf Antrag des Vorstandes den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden.

<sup>3</sup> Die Kontrollstelle prüft die Rechnungen des Verbandes und erstattet dem Vorstand schriftlich Bericht und Antrag.

## **§ 17 Geschäftsordnung, Vertretung, Zeichnungsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Verhandlungsfähigkeit der Verbandsorgane ist gegeben, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Soweit keine anderen Bestimmungen bestehen, gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes und des Gesetzes über die politischen Rechte sinngemäss auch für die Verbandsorgane.

<sup>3</sup> Der Vorstand vertritt den Verband gegen aussen und wird seinerseits durch den Präsidenten vertreten.

<sup>4</sup> Im Vorstand ist die Zeichnungsberechtigung <kollektiv zu zweien> des Präsidenten bzw. der Präsidentin zusammen mit einem weiteren Mitglied verbindlich.

## **§ 18 Erfordernis der Zustimmung der Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden beschliessen über:

- a) den Beitritt weiterer Gemeinden zum Verband,
- b) die Änderung der Satzungen, wenn sich durch Änderung der Satzungen finanzielle Auswirkungen höher als gemäss § 8 ergeben,
- c) die Auflösung des Verbands.

<sup>2</sup> Ein in die Befugnisse der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden fallender Beschluss gilt als gültig zustande gekommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden rechtskräftig zustimmt. Derartig gefasste Beschlüsse sind für sämtliche Gemeinden verbindlich.

## **§ 19 Erlass der Satzungen und Satzungsänderungen**

<sup>1</sup> Für Satzungsänderungen ohne finanzielle Konsequenzen ist der Vorstand zuständig.

<sup>2</sup> Für Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen tiefer als gemäss § 8 sind die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden zuständig.

<sup>3</sup> Satzungsänderungen mit finanziellen Konsequenzen höher als gemäss § 8 bedürfen zusätzlich der Zustimmung der Gemeindeversammlungen der Verbandsgemeinden.

<sup>4</sup> Der Erlass der Satzungen sowie Satzungsänderungen unterliegen der Rechtskontrolle des Regierungsrates.

## **§ 20 Mitwirkungsrechte**

<sup>1</sup> Budget, Jahresrechnung, Rechenschaftsbericht und Bericht der Kontrollstelle sind in der Rechnungsgemeinde nach Beschluss öffentlich aufzulegen. Den Verbandsgemeinden wird eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden können auf schriftliche Anfrage hin vom Vorstand Auskunft über die Verbandsangelegenheiten verlangen, soweit das Amtsgeheimnis nicht verletzt wird.

<sup>3</sup> Das Recht, schriftliche Anträge an den Vorstand zu stellen, haben

- a) die Musikschulkommission
- b) die Musikschulleitung
- c) der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde
- d) 1 % der im Verbandsgebiet wohnenden Stimmberechtigten
- e) Vertragsgemeinden können direkt Antrag stellen und müssen vom Vorstand angehört werden.



<sup>4</sup> Das fakultative Referendum gemäss Gemeindegesetz § 77a, Abs. 3 kann nur für folgende Geschäfte ergriffen werden:

- a) Budget und Rechnung
- b) Verpflichtungskredite
- c) Satzungsänderungen
- d) Erlass und Änderungen von Reglementen

## **§ 21 Haftung**

<sup>1</sup> Für Verbindlichkeiten des Verbandes haftet dieser als selbständige Körperschaft des öffentlichen Rechts. Subsidiär haften die angeschlossenen Gemeinden nach Massgabe ihres Schülerprozentanteils in den letzten zehn Jahren.

## **IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **§ 22 Austritt**

<sup>1</sup> Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Gemeinde gemäss den Bestimmungen des aargauischen Gemeindegesetzes aus dem Verband austreten. Der Austritt wird nach Ablauf einer 2-jährigen Kündigungsfrist auf das Ende eines Schuljahres wirksam.

<sup>2</sup> Die austretende Gemeinde verliert jeden Anspruch auf das Verbandsvermögen und haftet für bestehende Verbindlichkeiten des Verbandes weiter während 5 Jahren.

### **§ 23 Auflösung**

<sup>1</sup> Für die Auflösung des Verbandes gilt das aargauische Gemeindegesetz.

<sup>2</sup> Das nach der Liquidation vorhandene Vermögen wird nach Massgabe der Gemeindebeiträge der letzten zehn Jahre auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt.

<sup>3</sup> Neue Verbandsgemeinden partizipieren erst nach 10-jähriger Verbandszugehörigkeit.

### **§ 24 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Diese Satzungen treten nach ihrer Annahme durch die Gemeindeversammlungen und der Genehmigung durch den Regierungsrat per 1. Oktober 2026 in Kraft.

<sup>2</sup> Der neue Verband Musikschule Kirchspiel entsteht, wenn mindestens 3 Verbandsgemeinden zustimmen, darunter auch Böttstein als Standortgemeinde der Musikschule Kirchspiel.

## V. GENEHMIGUNGSVERMERKE

Die vorstehenden Satzungen wurden von den Verbandsgemeinden an ihren Gemeindeversammlungen genehmigt:

	Datum	Gemeindeammann	Gemeindeschreiber
Böttstein	.....	.....	.....
Full-Reuenthal	.....	.....	.....
Koblenz	.....	.....	.....
Leibstadt	.....	.....	.....
Leuggern	.....	.....	.....
Mandach	.....	.....	.....